

ZBB 2010, 313

StGB § 283 Abs. 1 Nr. 1

Zum „Beiseiteschaffen“ im Bankrott-Straftatbestand (Aufhebung der Verurteilung des ehemaligen Mobilcom-Vorstandsvorsitzenden)

BGH, Urt. v. 29.04.2010 – 3 StR 314/09 (LG Kiel), ZIP 2010, 1351

Amtlicher Leitsatz:

Ein Beiseiteschaffen i. S. d. § 283 Abs. 1 № 1 StGB liegt nur dann vor, wenn der Zugriff auf den weggegebenen Vermögensbestandteil für einen Insolvenzverwalter im Rahmen der Gesamtvollstreckung (Insolvenz) wesentlich erschwert wird.